

Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
auf öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen
im Markt Schliersee
(Parkgebührenverordnung – PGV)
vom 29. März 2021

Der Markt Schliersee erlässt aufgrund **§ 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist und **§ 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV)** vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, folgende **Verordnung**:

§ 1
Geltungsbereich

Im Gemeindegebiet des Marktes Schliersee sind auf Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkflächen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder mit der Benutzung einer Betreiberapplikation („App“), sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, gestattet.

§ 2
Gebührenpflichtige Parkzeiten

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit für Parkplätze im Ortszentrum liegt zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit für Wanderparkplätze liegt zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr.
- (3) Für Wohnmobile und Fahrzeuge, die zur Übernachtung geeignet sind, fällt darüber hinaus zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr eine Nachtparkgebühr an.

§ 3 Parkgebühren

(1) Für das Parken auf den innerorts öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen, an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, werden folgende Parkgebühren erhoben:

1 Std.	frei
2 Std.	2,00 €
3 Std.	3,00 €
4 Std.	4,00 €
Tagesticket	10,00 €
Tagesticket Busparkplatz	10,00 €
Nachtparkgebühr	20,00 €

(2) Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte der Tourismusregion Schliersee sind die Parkplätze gebührenfrei.

(3) Die angegebenen Gebühren sind Bruttobeträge. Bei den selbständigen Parkplätzen ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer in den Gebühren enthalten.

§ 4 Wanderparkplätze

(1) Für die ausgewiesenen Wanderparkplätze an der Aurach-, Dürnbach-, Hennerer-, und Westerbergstraße, die die Wandergebiete des Marktes Schliersee erschließen, werden folgende Parkgebühren erhoben:

1 Std.	frei
2 Std.	1,00 €
3 Std.	1,50 €
4 Std.	2,00 €
Tagesticket	6,00 €

(2) Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte der Tourismusregion Schliersee sind die Parkplätze gebührenfrei.

(3) Die angegebenen Gebühren sind Bruttobeträge; die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer ist darin enthalten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit auf den gekennzeichneten Flächen.

**§ 6
Dauerparken**

- (1) Auf Antrag und in begründeten Fällen können vom Markt Schliersee für die Parkplätze im Ortszentrum Jahrestickets ausgestellt werden.
- (2) Die Gebühr für ein Jahresticket wird auf 120,00 € festgesetzt.
- (3) Die Jahrestickets sind nur für den auf dem Ticket aufgeführten Parkbereich gültig.
- (4) Die angegebene Gebühr ist ein Bruttobetrag; die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer ist darin enthalten.

**§ 7
Besondere Verkehrsverhältnisse**

Der Markt Schliersee kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse oder zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen Teilbereiche oder die jeweilige gesamte Parkfläche vorübergehend für den ruhenden Verkehr sperren. In diesen Fällen findet eine Erstattung der bereits entrichtenden Parkgebühr nicht statt.

**§ 8
Datenschutz**

Der Markt Schliersee sichert zu, alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeitenden personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen und nur für den in der Verordnung aufgeführten Zweck zu verarbeiten. Eine Zweckänderung bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 29.03.2021

Sprenger
Zweiter Bürgermeister

